



Ordnungsamt

18.09.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Pavlidis

Telefon: 492-3222

Pavlidis@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

"Silvester in Münster verantwortungsvoll gestalten"
Antrag A-R/0001/2026 der CDU-Fraktion

Beratungsfolge

29.09.2026 Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung

Bericht

Bericht:

Den Antrag A-R/0001/2026 der CDU-Ratsfraktion „Silvester in Münster verantwortungsvoll gestalten – Sicherheit stärken, Belastungen reduzieren, Traditionen respektieren“ (siehe Anlage) ist in der Ratsitzung am 11.02.2026 an den Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung verwiesen worden. Ein Bericht ist für die erste Sitzung nach der Sommerpause in Aussicht gestellt worden. Dem kommt die Verwaltung mit dieser Berichtsvorlage nach. Im Folgenden werden die einzelnen Punkte des Antrages bewertet, kommentiert und teilweise aufgegriffen. Der Antrag ist damit abschließend bearbeitet.

Zu Punkt 1.

Neben den allgemeinen traditionellen Feierlichkeiten zum Jahreswechsel stehen immer wieder auch negative Begleiterscheinungen im Mittelpunkt der öffentlichen Wahrnehmung. Zu nennen sind insbesondere zum Teil schwere Verletzungen bis hin zu Todesfällen aufgrund unsachgemäßen Umgangs mit Silvesterfeuerwerk. Damit einher gehen Belastungen von Ordnungs- und Rettungskräften, aber auch eine übermäßige Vermüllung in Teilen des Stadtgebietes. Diese Umstände stellen die Stadtverwaltung vor eine Vielzahl von Herausforderungen. Die in Punkt 1. des Antrages genannte Bekräftigung von gemeinwohlorientierten Zielen, wie der Schutz von Mensch und Natur und die Entlastung der Einsatzkräfte, wird begrüßt.

Rechtlich gesehen beschränkt sich der Handlungsspielraum der Kommunen im Wesentlichen auf örtlich, sachlich und zeitlich begrenzte Verbote:

- Feuerwerks- und Böllerverbot zum Schutz von besonders brandempfindlichen Objekten.
- Böllerverbot in bestimmten dichtbesiedelten Bereichen zu bestimmten Zeiten.
- Verbote wegen konkreter Gefahrenlage.

Nach Bundesgesetz darf das typische Silvesterfeuerwerk demnach nur bei akuter Brandgefahr verboten werden. Ordnungsbehördliche Maßnahmen können auf § 14 OBG NRW gestützt werden. Danach

können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Ein vorbeugendes, flächendeckendes oder dauerhaftes Böller- und Feuerwerksverbot lässt sich hierauf nicht rechtssicher stützen.

Zu Punkt 2.

Die Nachbereitung und Auswertung sämtlicher Einsätze zu Silvester sind im Hinblick auf die vorgebrachten Punkte bereits gängige Praxis. Das Einsatzkonzept der städtischen Ämter/Einrichtungen wird auf diese Weise stetig aktualisiert und mit Blick auf das jeweils kommende Silvester angepasst. Diese Aufgabe wird als laufendes Geschäft der Verwaltung wahrgenommen. Eine gesonderte Beauftragung ist nicht notwendig.

Im Ergebnis haben sich die zuletzt veranlassten Maßnahmen von Ordnungsamt und Feuerwehr beim Jahreswechsel 2025/26 bewährt und einen Beitrag zur friedlichen Begehung des Jahreswechsels geleistet.

Die vergangene Silvesternacht war aus Sicht von Ordnungsamt und Feuerwehr abgesehen von einem Angriff auf Einsatzkräfte der Feuerwehr vergleichsweise ruhig. Die Feuerwehr wurde zu 18 Brandschutz- und 63 Rettungsdiensteinsätzen alarmiert. Der Rettungsdienst verzeichnete die üblichen silvesterbedingten Einsätze. Besonders schwere Verletzungen gab es nach Kenntnis der Stadt nicht.

Eine Ausnahme dieser Bilanz stellt ein Vorfall dar, bei dem Einsatzkräfte der Feuerwehr bei einem Löscheinsatz mit Feuerwerksraketen beschossen worden sind. Verletzt wurde niemand, es gab auch keinen Sachschaden.

Nach Einschätzung der Stadt hat das Konzept der starken KOD-Präsenz in der Innenstadt funktioniert. In den Feuerwerksverbotszonen auf dem Domplatz und dem Prinzipalmarkt war es ruhig; um Mitternacht hatten sich rund 200 Personen auf dem Domplatz versammelt; im Randbereich wurde wenig Pyrotechnik abgefeuert. Einzelne Personen, die Pyrotechnik mit sich führten, wurden vom KOD auf das Verbot hingewiesen und zeigten sich einsichtig.

Demgegenüber war insbesondere der Hafenplatz stark von Feiernden besucht und Schauplatz massiver Pyrotechnik. Hier galt kein Feuerwerksverbot. Besondere Einsatzvorkommnisse wurden für den Hafenplatz an Silvester 2025 nicht gemeldet.

Die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster haben insgesamt 6,8 Tonnen Silvesterabfall und damit 4,4 Tonnen mehr als zum vorherigen Jahreswechsel in der Silvesternacht und am Neujahrsmorgen gesammelt.

Zu Punkt 3.

Die aufgeworfenen Fragestellungen sowie auch insbesondere der Austausch von Polizei, Feuerwehr und Ordnungsamt und weiteren beteiligten Stellen sind Bestandteil der oben beschriebenen Nachbereitung und Auswertung.

Die Einrichtung der Feuerwerkverbotszonen basiert insbesondere auf Art und Dichte der Bebauung in der Altstadt sowie der Tatsache, dass diese Bereiche traditionelle Treffpunkte vieler Feiernder sind. Aufgrund der erfahrungsgemäß hohen Personendichten und des an Silvester erhöhten Alkoholkonsums besteht dort u.a. ein gesteigertes Risiko für unsachgemäßen Umgang mit Feuerwerk und daraus resultierende Verletzungen. Diese besondere Situation und die Einsatzlage rechtfertigen dort eine Verbotszone auf Basis der Erfahrungen aus den letzten Jahren. Dies gilt nicht in vergleichbarer Weise für andere Stadtbereiche. Im übrigen Stadtgebiet liegen weder vergleichbar hohe Personendichten vor noch ist die Bebauung ähnlich empfindlich wie am Domplatz und am Prinzipalmarkt.

In der Vergangenheit wurde durch das Ordnungsamt die Errichtung einer Verbotszone auf dem Hafenplatz und dem Bahnhofsvorplatz (Westseite) geprüft. Im Ergebnis wurde die Einrichtung verworfen, da die Gefährdungslage nicht vergleichbar gravierend erschien. Diese Bewertung muss aus Sicht der Stadt allerdings fortlaufend auf den Prüfstand gestellt werden, da Veränderungen im Verhalten

der anwesenden Personengruppen stets möglich sind. Der Hafenplatz steht unter besonderer Beobachtung.

Feuerwerksverbotszonen sind erfahrungsgemäß nur dann sinnvoll und wirksam, wenn sie intensiv kontrolliert werden können. Die personellen Kapazitäten von Stadt und Polizei lassen eine umfassende Überwachung größerer Stadtbereiche nicht zu.

Zur konkreten Gefahrenabwehr im Einzelfall können z.B. KOD-Einsatzkräfte ergänzend und konsequent nach dem Ordnungsbehördengesetz auch dort eingreifen, wo keine Feuerwerksverbotszone besteht. Dieses Vorgehen hat sich in den zurückliegenden Jahren bewährt.

Zu Punkt 4.

Generell besteht bereits jetzt ein intensiver Austausch zwischen den zuständigen Ämtern und Einrichtungen der Stadt Münster und der Polizei, insbesondere in der jährlichen Bewertung des Silvestereinsatzes. Dabei wird auch die gemeinsame Zusammenarbeit auf Basis der jedes Jahr neu gewonnenen Erkenntnisse aktualisiert.

Die Bekämpfung des Handels mit illegalem Feuerwerk liegt allerdings nicht in der Zuständigkeit kommunaler Ordnungsbehörden.

Zu Punkt 5.

Aus ordnungsbehördlicher Sicht und auf Grundlage der Einsatzerfahrungen der vergangenen Jahre bestehen Zweifel, dass ein städtisches Feuerwerk zu einer generellen Reduzierung der Verwendung von Pyrotechnik an Silvester führt.

Personengruppen, die bisher an Silvester pyrotechnische Gegenstände abgebrannt haben, würden voraussichtlich nicht auf die Nutzung verzichten, weil sie stattdessen ein zentrales Feuerwerk betrachten können. Des Weiteren würde ein zentrales, zusätzliches Feuerwerk die durch die Silvesterfeierlichkeiten bedingten negativen Auswirkungen auf die Umwelt ggf. sogar (additiv) verstärken. Nur ein Teil der Bevölkerung würde voraussichtlich auf den Kauf privater Feuerwerkskörper verzichten.

Ein städtisches Feuerwerk zu Silvester würde faktisch als eine Großveranstaltung mit voraussichtlich mehreren tausend Menschen durchgeführt werden, die nicht nur an einem ohnehin einsatzkritischen Tag für Ordnungskräfte zusätzliches Personal binden würde, sondern auch einen hohen Aufwand an Organisation und Sicherheitsvorkehrungen zur Folge hätte. Dieser Aufwand dürfte die im Antrag angeregten 15.000,- € deutlich übersteigen. Dies wären u.a.:

- zusätzlicher Personalbedarf beim Kommunalen Ordnungsdienst, Rettungskräften, ggf. Polizei
- umfangreiche, sicherheitsrechtliche Auflagen nach einem Sicherheitskonzept,
- Absperr- und Lenkungsmaßnahmen,
- zusätzliche Beauftragung privater Sicherheitsdienste,
- Herstellung der Verkehrssicherungspflicht auf der Veranstaltungsfläche, ggf. Winterdienst
- erhöhter Reinigungsaufwand,
- organisatorischer, planerischer Aufwand und Planungsvorlauf,
- Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit.

Die genauen Kosten hängen stark vom jeweiligen Konzept der Veranstaltung ab. Aufgrund der oben genannten Themenfelder muss mit einem geringen bis mittleren sechsstelligen Betrag gerechnet werden. Dies war auch bei entsprechenden Formaten anderenorts (z.B. Dortmund zum Jahreswechsel 2025/2026) der Fall. Rückmeldungen aus anderen Kommunen zeigen zudem, dass ein hoher Kostenanteil durch die jeweilige Kommune getragen werden muss.

Die Veranstaltung würde für viele Menschen einen Anreiz schaffen, sich in großer Zahl während der Silvesternacht im öffentlichen Raum zu bewegen. Dies würde nicht nur zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen. Auch die bei Silvesterfeierlichkeiten typischerweise auftretenden Phänomene wie erhöhter Alkoholkonsum, winterliche Straßenverhältnisse etc. sind zu berücksichtigen.

Der Einsatz von Alternativen, wie einer Drohnenshow, käme dem Umweltschutz entgegen, hätte aber für sich genommen je nach Ausgestaltung noch höhere Kosten als ein Feuerwerk zur Folge. Die Licht- und ggf. Toneffekte von Laser- und Drohnenshows gingen vermutlich im Silvesterumfeld unter. Dieser Effekt, die hohen Kosten und die unsichere Witterungslage im Winter führen dazu, von Laser- und Drohnenshows zu Silvester in zentralen Lagen aus fachlicher Sicht abzuraten. Zudem lässt die aktuelle Haushaltssperre der Stadt eine Ausweitung freiwilliger Leistungen nicht zu.

Zu Punkt 6.

Eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt bereits regelmäßig im Vorfeld des Jahreswechsels.

Die Stadt Münster informiert über Pressemitteilungen, ihre Internetauftritte sowie über soziale Medien umfassend zu geltenden gesetzlichen Regelungen, eingerichteten Verbotszonen und zum sicheren Umgang mit Pyrotechnik. Hierzu zählen unter anderem Hinweise zu Feuerwerksregelungen und Verbotsbereichen, Informationen zu bestehenden Feuerwerksverbotszonen (beispielsweise am Domplatz und Prinzipalmarkt) sowie Veröffentlichungen der Feuerwehr mit konkreten Sicherheitstipps für ein sicheres Silvesterfeuerwerk.

Einige Beispiele:

<https://www.stadt-muenster.de/feuerwehr/berufsfeuerwehr/vorbeugender-brandschutz/tipps-fuer-ein-sicheres-silvesterfeuerwerk>

<https://www.stadt-muenster.de/aktuelles/newsdetail/feuerwerkverbotszone-am-domplatz-und-prinzipalmarkt>

<https://www.facebook.com/stadt.muenster/posts/auch-in-diesem-jahr-erlaubt-die-stadt-m%C3%BCnster-kein-feuerwerk-auf-dem-domplatz-un/982809200546118/>

<https://www.stadt-muenster.de/ordnungsamt/allgemeines-ordnungswesen/feuerwerk>

Die vorbeugende Gefahrenkommunikation im Vorfeld von Silvesternächten ist zudem für das Amt für Kommunikation der Stadt ein regelmäßiger Standard. Dazu gehören die crossmediale Ausspielung lokal geltender Regeln wie Feuerwerksverbotszonen, Tipps für einen sicheren Umgang mit Pyrotechnik und die Sensibilisierung für Sicherheits- und Umweltaspekte per Pressemitteilungen, Webseiten- und Social-Media-Veröffentlichungen.

Zu berücksichtigen ist, dass im Vorfeld der Silvesterfeierlichkeiten bereits überregionale Aufklärungsformate kommuniziert werden und die Gefahren unsachgemäßen Silvesterfeuerwerks daher hinlänglich bekannt sein dürften.

Zudem lässt die aktuelle Haushaltssperre bzw. -lage der Stadt eine Intensivierung der Informationskampagne nicht zu.

Zu Punkt 7.

Der Vorschlag, in kommunalen Interessensvertretungen auf übergeordneter Ebene eine Weiterentwicklung rechtlicher Rahmenbedingungen anzuregen, ist zu begrüßen. Die Stadt sieht die jährliche Problematik und ist hinsichtlich der Gefahren sensibilisiert, die durch unsachgemäßen Gebrauch von

Feuerwerk entstehen. Es werden die Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung durch die durch Feuerwerk bedingten Gefahren laufend verbessert und der momentan bestehende Rechtsrahmen hierzu ausgeschöpft.

Gleichzeitig ist aber auch klar, dass sich der Schutz unter den bundesrechtlichen Bedingungen nicht ausreichend gestalten lässt. Es bedarf einer Reform der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, um den Handlungsspielraum für Kommunen zu vergrößern. Nur auf diese Weise können tragfähige Lösungen geschaffen werden, die die hier beschriebene Sachlage dauerhaft verbessern helfen.

Das Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern in den Niederlanden ab Silvester 2026 ist zu begrüßen. Vergleichbar restriktive Regelungen auf Bundesebene und Schritte in diese Richtung sollten unterstützt werden.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen

Allgemeinverfügung Feuerwerksverbot Silvester